

Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201)

Sehr geehrte Regierungsrät:innen

Die Sozialdemokratische Partei Uri (SP Uri) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) Stellung nehmen zu können.

Unsere Anmerkungen sind untenstehend aufgeführt.

Die SP Uri möchte die Gelegenheit nutzen, um grundsätzlich festzuhalten, dass die Revision eine Möglichkeit wäre, um die Unterlagen für Wahlen und Abstimmungen barrierefrei zu gestalten. Der Kanton Nidwalden beispielsweise macht dies, indem er für lese- und sehbehinderte Stimmberichtigte das DAISY-Format nutzt. Auch Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um Informationen zu Wahlen und Abstimmungen für alle Stimmberichtigten gleichermaßen verständlich zugänglich zu machen.

[Generelle Informationen | Kanton Nidwalden Online](#) Aufsprachen von kantonalen Abstimmungsunterlagen werden im DAISY-Format produziert und von der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) direkt an die Abonnentinnen und Abonnenten im Kanton Nidwalden als DAISY-CD versendet.

→ [Weitere Informationen auf der Webseite der SBS](#)

Zusätzlich werden die Audiodateien im DAISY-Format auch bei der jeweiligen kantonalen Vorlage unter www.nw.ch/abstimmungen als Download angeboten.

Beim DAISY-Format handelt es sich um ein international verwendetes Format für Hörbücher und Hörzeitschriften, das optimal strukturiert, navigierbar und auf vielen speziell für blinde und sehbehinderte Menschen konzipierten Geräten und Programmen abspielbar ist. Die Dateien können auch auf anderen MP3-fähigen Geräten abgespielt werden.

Bei der Leichten Sprache handelt es sich um eine vereinfachte Version der deutschen Sprache, die Texte leichter verständlich macht, vgl. <https://www.ebgb.admin.ch/de/leichte-sprache>.

Die Hinweise auf barrierefreie Unterlagen sowie auf Informationen in Leichter Sprache könnte im Artikel 19a aufgenommen werden.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 16 Absatz 2: Streichen.

Aus Sicht der SP soll Absatz 2 gestrichen werden. Dieser Absatz ermöglicht sonst willkürliche Entscheide.

Artikel 17 (Urneneöffnungszeiten)

Die SP Uri ist der Ansicht, dass die zwei Stunden von 10 bis 12 das Minimum sein sollten, um die Stimmabgabe an der Urne anzubieten. Bei nur einer Stunde ist die Urnenabstimmung aus unserer Sicht nicht genügend gewährleistet.

Artikel 18c, Absatz 2, litera e

Die SP Uri lehnt die neue Angabe „Zugehörigkeit zu einer Partei bzw. einer politischen Gruppierung“ ab. Angaben über die politische Gesinnung sind besonders schützenswerte Personendaten. Gerade auf Gemeindeebene sind die Leute eher persönlich als politisch gebunden. Hinzu kommt, dass unklar bleibt, was eine «politische Gruppierung» ist, und wo die Grenze zu anderen Organisationen verläuft. Natürlich sehen nur wenige Leute diese Wahlvorschläge, aber aus unserer Sicht handelt es sich hier um einen Eingriff in die persönliche Freiheit. Gerade in sehr kleinen Gemeinden wird man sich allenfalls künftig hüten, für einen Kandidaten der „falschen Partei“ zu unterschreiben, weil das ja jemand sehen könnte. Und was geschieht, wenn man eine solche Zugehörigkeit nicht angibt? Kann man nachher der Irreführung oder allenfalls gar der Urkundenfälschung bezichtigt werden?

Artikel 23a

Die SP Uri würde eine klare zeitliche Fixierung begrüßen.

Wie in der Vernehmlassungseinladung festgehalten, betreffen die geplanten Änderungen vorwiegend technische und organisatorische Vorschriften. Die SP Uri erachtet diese Änderungen mehrheitlich als nachvollziehbar und hat keine weiteren Anmerkungen dazu.

Die Sozialdemokratische Partei Uri dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.